

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 12.08.1843 publ. 19.08.1843

und falls Jemand dabei sich nicht sollte beruhigen wollen, auf eingelegten Recurs von der Regierung entschieden, alle diese Entscheidungen aber vom Stadtmagistrate zu Delmenhorst, oder auf dessen Ersuchen von der beikommenden Behörde, vollstreckt werden.

3. Die Societät und deren Mitglieder sollen in allen Angelegenheiten der Anstalt die Freiheit von Spempelpapier und Sporteln, insofern nicht dritte Personen, oder ein einzelnes Mitglied der Gesellschaft ohne Rücksicht auf seine Theilnahme an der Societät, solche zu zahlen verpflichtet sind, zu genießen haben.

28) Cammer = Bekanntmachung vom 12. August, publ. den 19. August 1843.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, auf desfälliges Ansuchen des Zellers Niemeyer zu Barrelbusch und der übrigen Besitzer des bei Barrelbusch belegenen Fuhrenkamps, genannt Schweinesand,

die in den §§. 21—46. der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32. und 33. der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 74 u. solcher Forstordnung enthaltenen nä-

Anwendung der in den §§. 21—46 der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften auf den bei Barrelbusch belegenen Fuhrenkamp, genannt Schweinesand.

III